

Allgemeine Geschäftsbedingungen für
(i) die Herstellung, Lieferung und Montage von Investitionsgütern
und
(ii) den Einkauf von Nicht-Produktionsmaterial und Leistungen
für Werke in Deutschland

I. Anwendbarkeit und Geltungsbereich

1.1 Die Kautex Textron GmbH & Co. KG („KAUTEX“)

- (i) beauftragt die Herstellung, Lieferung und Montage von Maschinen, Ausrüstung, Werkzeugen etc. für die Produktion von Automobilzulieferteilen („**Investitionsgüter**“) und
- (ii) tätigt alle ihre Einkäufe von beweglichen Sachen für Nicht-Produktionszwecke („**Liefergegenstände**“) einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen sowie sonstigen Werkleistungen bzw. Dienstleistungen

bei dem Auftragnehmer bzw. Verkäufer (im Folgenden einheitlich als „**Auftragnehmer**“ bezeichnet) ausschließlich nach den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für („**AGB**“). Die Herstellung, Lieferung und Montage von Investitionsgütern sowie alle sonstigen oben aufgeführten Leistungen werden im Folgenden als „**Leistungen**“ bezeichnet.

Diese AGB finden keine Anwendung auf den Kauf und Erwerb von Produktionsmaterialien für die Serienbelieferung der Kunden von KAUTEX.

- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie von KAUTEX ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Mit der Annahme eines Auftrages von KAUTEX durch den Auftragnehmer, spätestens mit dem Beginn der Auftragsdurchführung, erkennt der Auftragnehmer die alleinige Verbindlichkeit dieser AGB an. Ebenso gelten diese AGB auch in allen Fällen, in denen KAUTEX die Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers annimmt, ohne den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen oder sonstigen abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers (gleich ob KAUTEX von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Auftragnehmers auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen oder sonstigen

abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

- 1.3 Die Bestimmungen dieser AGB gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, die die Parteien zusätzlich schließen, z. B. Rahmenverträge etc.
- 1.4 Für die Herstellung, Lieferung und Montage von Investitionsgütern gilt neben diesen AGB die **Anlage zu Investitionsgütern (Ariba Appendix)** einschließlich ihrer mitgeltenden Unterlagen in der jeweils bei Vertragsschluss in elektronischer Form übermittelten Fassung.
- 1.5 Im Folgenden sind unter **Ziffer II.** diejenigen Regelungen enthalten, die **allgemein gültig** sind und somit sowohl für Investitionsgüter als auch für Liefergegenstände und Leistungen gelten. Die Regelungen in **Ziffer III.** finden ausschließlich auf **Investitionsgüter** und die damit im Zusammenhang stehende Leistungen Anwendung.

II. Allgemeiner Teil

2. Vertragsschluss, Vertragsbestandteile

- 2.1 Anfragen von KAUTEX beim Auftragnehmer über dessen Liefergegenstände bzw. Investitionsgüter und/oder dessen Leistungen und die Konditionen ihrer jeweiligen Lieferung bzw. Erbringung oder Aufforderungen von KAUTEX zur Angebotsabgabe sind für KAUTEX in keiner Weise rechtlich bindend.

2.2 Vertragsschluss bei Investitionsgütern:

- 2.2.1 Ein Auftrag von KAUTEX ist ein Angebot an den Auftragnehmer auf Abschluss eines Vertrages bezüglich der Herstellung, Lieferung und evtl. Montage der Investitionsgüter.

Ein bindender Vertrag über die Herstellung, Lieferung und evtl. Montage der Investitionsgüter unter Einschluss dieser AGB kommt zustande durch

- (i) den an den Auftragnehmer übermittelten schriftlichen Auftrag von KAUTEX, und
- (ii) die schriftliche Annahme des Auftrages durch den Auftragnehmer in Form einer Auftragsbestätigung, die innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Auftrages bei KAUTEX eingehen muss.

Nach Ablauf der Frist ist KAUTEX nicht mehr an das Angebot auf Abschluss eines Vertrages gebunden. Eine später eingehende oder inhaltlich von dem Auftrag abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss zu ihrer Wirksamkeit von KAUTEX schriftlich an-

genommen werden. In keinem Fall gilt das Schweigen von KAUTEX als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.

2.2.2 Vertragsbestandteile sind die nachfolgenden Dokumente, die in der angegebenen Reihenfolge (auch bei eventuell auftretenden Widersprüchen) Geltung haben:

- (i) der Auftrag nebst Auftragsbestätigung,
- (ii) das dem Auftrag beigelegte spezielle Lastenheft für das Investitionsgut,
- (iii) die Ausführungszeichnungen,
- (iv) die im Auftrag benannten allgemeinen Lastenhefte in der bei Vertragsschluss jeweils geltenden aktuellen Fassung. KAUTEX stellt diese dem Auftragnehmer jederzeit auf Anforderung zur Verfügung;
- (v) diese AGB;
- (vi) Ariba Appendix und
- (vii) der technische Teil des Angebotes des Auftragnehmers.

2.3 Vertragsschluss bei Liefergegenständen und sonstigen Leistungen

Bestellungen von KAUTEX stellen die Annahme eines vorherigen bindenden Angebots des Auftragnehmers durch KAUTEX dar.

2.4 Aufträge bzw. Bestellungen von KAUTEX sind nur bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterzeichnung durch KAUTEX ist nicht erforderlich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung zumindest mittels E-Mail oder im Wege des elektronischen Datenverkehrs und/oder elektronische Bestellsysteme (z. B. Ariba) erfolgt.

2.5 Mündliche oder telefonische Aufträge bzw. Bestellungen (einschließlich Instant Messaging Dienste oder SMS) sind nicht bindend und begründen unter keinen Umständen ein Vertragsverhältnis. Mündliche Vereinbarungen sind aus den elektronischen Bestellsystemen von KAUTEX schriftlich zu bestätigen. Ebenso bedürfen Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.6 Unabhängig von der Art der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen gelten für die Leistungen des Auftragnehmers keinesfalls die VOL/B oder die VOB/B, es sei denn, eines dieser Regelwerke ist im Einzelfall ausdrücklich von den Parteien schriftlich vereinbart worden.

3. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers bei der Erbringung von Leistungen

- 3.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und/oder Subunternehmer die Hausordnung von KAUTEX (z.B. der Contractor Safety Global Policy, der Richtlinie zur Fremdfirmenkoordination oder andere vergleichbare Dokumente) einhalten, soweit sie sich auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten von KAUTEX aufhalten; die Hausordnung wird dem Auftragnehmer auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
- 3.2 KAUTEX kann die Abberufung eines bei Kautex zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Mitarbeiters und/oder Subunternehmers vom Auftragnehmer verlangen, wenn begründete Zweifel an dessen fachlicher Qualifikation und/oder Zuverlässigkeit bestehen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer den betreffenden Mitarbeiter/Subunternehmer zeitnah abzuziehen und, soweit im Interesse der ordnungsmäßigen Vertragserfüllung erforderlich, durch einen anderen Mitarbeiter/Subunternehmer zu ersetzen.
- 3.3 Zur Sicherstellung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und ihrer Qualität unterhält der Auftragnehmer ein Qualitätssicherungssystem, welches nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert ist. Nach Rücksprache mit KAUTEX kann der Auftragnehmer auch ein anderes Qualitätssicherungssystem unterhalten, welches aber mindestens gleichwertig mit einem nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifizierten Qualitätssicherungssystem sein muss. Auf Wunsch ist KAUTEX dies entsprechend nachzuweisen. Der Auftragnehmer wird nur Subunternehmer einsetzen, die ein gleichwertiges Qualitätssicherungssystem besitzen.

4. Liefer-/Leistungstermine und -fristen

- 4.1 Die in der jeweiligen Bestellung bzw. dem jeweiligen Auftrag genannten Liefer-/Leistungsfristen und -termine sind verbindlich und vom Auftragnehmer einzuhalten.
- 4.2 Vereinbarte Termine zur Herstellung, Lieferung und Montage eines Investitionsgutes sind dann erfüllt, wenn das Investitionsgut zu dem vorgesehenen Zeitpunkt bei KAUTEX zur Abnahme durch KAUTEX oder von KAUTEX beauftragten Dritten bereitsteht. Zusätzlich hat der Auftragnehmer die jeweils zum Investitionsgut gehörigen schriftlichen Unterlagen (z. B. Schaltpläne, Bedienungs- und Montageanleitungen etc.) zuvor an KAUTEX zu übergeben.

Vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermine für Liefergegenstände und sonstige Leistungen sind dann erfüllt, wenn die Liefergegenstände bzw. Leistungen zu dem vorgesehenen Zeitpunkt an der Lieferadresse (vgl. Ziffern 6.1 bzw. 6.2) eingegangen bzw. erbracht worden sind.

- 4.3 Bei Überschreitung vereinbarter Liefer-/Leistungsfristen und –termine ist KAUTEX berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer von KAUTEX gesetzten angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung von der Bestellung bzw. dem Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen ist der Auftragnehmer zum Ersatz des Verzugsschadens nach den gesetzlichen Regeln verpflichtet.
- 4.4 KAUTEX ist nicht verpflichtet, verfrühte Lieferungen, Überlieferungen oder nicht vereinbarte Teillieferungen von Liefergegenständen entgegenzunehmen. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des Untergangs für Liefergegenstände, die vor dem Liefertermin geliefert wurden. KAUTEX ist berechtigt, Überlieferungen auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden; der Auftragnehmer hat alle Verpackungs-, Bearbeitungs- und Transportkosten zu tragen. KAUTEX ist berechtigt, alle vor dem nach Ziffer 4.1 anwendbaren Liefertermin gelieferten Liefergegenstände oder Überlieferungen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers bis zum fälligen Liefertermin einzulagern.

Akzeptiert KAUTEX vorzeitige Lieferungen oder Überlieferungen auf dieser Grundlage, ist KAUTEX dennoch nicht verpflichtet, die Zahlung früher zu leisten als zum Fälligkeitstermin gemäß dem planmäßigen Liefertermin.

Dasselbe gilt entsprechend – soweit anwendbar – für verfrühte Leistungen seitens des Auftragnehmers.

- 4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, KAUTEX unverzüglich und unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer von allen Umständen schriftlich zu unterrichten, die eine termingerechte Lieferung/Leistungserbringung beeinträchtigen könnten, sobald diese Umstände erkennbar werden.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Störungen der Vertragsbeziehung bzw. Liefer-/Leistungsbeziehung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen und die die betroffene Partei nicht zu vertreten hat, wie z. B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (Streik und Aussperrung), Krieg, Unruhen, Terroranschläge oder Naturkatastrophen,

befreien die Parteien für die Dauer dieser Störung und für eine angemessene Zeit danach sowie im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten.

- 5.2 Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung oder die Folge des Störungsereignisses mehr als 2 aufeinanderfolgende Kalendermonate an, so hat jede Partei das Recht, von der betroffenen Bestellung (oder den noch nicht erfüllten Teilen) zurückzutreten bzw. den Vertrag fristlos zu kündigen.

6. Lieferung, Verpackung, Gefahrübergang

- 6.1 Die Lieferung (einschließlich Gefahrübergang) richtet sich jeweils nach den im Auftrag bzw. in der Bestellung spezifizierten Handelsklauseln (insbesondere Incoterms 2010) an der genannten Empfangsstelle bzw. Abholstelle („Lieferadresse“). Fehlt es an einer solchen Bestimmung, hat die Lieferung DAP (Incoterms 2010) genannte Lieferadresse zu erfolgen.

Für Investitionsgüter geht die Gefahr jedoch stets erst zum Zeitpunkt der Abnahme (vgl. Ziffer 21) über.

- 6.2 Die Leistungserbringung hat entsprechend an der in der Bestellung genannten Adresse („Lieferadresse“) zu erfolgen.

- 6.3 Die Liefergegenstände müssen ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt versandt werden.

Hinsichtlich der Investitionsgüter kann KAUTEX die Verpackungs- und Versandart bestimmen. Tut KAUTEX dies nicht, so hat der Auftragnehmer eine für jedes Investitionsgut spezifisch günstige und geeignete Verpackungs- und Versandart zu wählen.

Bei schuldhafter Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen gehen alle entstehenden Kosten wie Ersatz für beschädigte Liefergegenstände, Investitionsgüter, Mehrfrachten, Entsorgung und dergleichen zu Lasten des Auftragnehmers. Alle Verpackungen werden auf Wunsch von KAUTEX vom Auftragnehmer kostenfrei zurückgenommen.

- 6.4 Am Tage des Abgangs der Sendung ist KAUTEX eine Versandanzeige mit Angabe der Auftragsnummer/Bestellnummer und der genauen Bezeichnung des Liefergegenstandes bzw. Investitionsgutes zuzusenden. Der Sendung selbst ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung unter Angabe von Bestellnummer bzw. Auftragsnummer von KAUTEX und der Lieferantenummer beizufügen. Andernfalls ist KAUTEX berechtigt, die Entgegennahme der Sendung auf Kosten des Auftragnehmers zu verweigern.

7. Preise, Zahlungsbedingungen, Sicherheit bei Vorauszahlungen von KAUTEX

- 7.1 Die Preise und Zahlungsbedingungen sind im Auftrag bzw. in der jeweiligen Bestellung bindend festgesetzt. Die Preise sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für den jeweiligen Liefergegenstand und/oder die Erbringung der Leistungen dar; bei Investitionsgüter umfasst der Preis insbesondere die Herstellung, Vorabnahme, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme und endgültige Abnahme des Investitionsgutes. Weiterhin beinhaltet der Preis auch die Lieferung an die Lieferadresse sowie Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige derartige Kosten, soweit in der Bestellung bzw. im Auftrag keine besonderen Regelungen getroffen werden. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten und fällt zusätzlich an und ist auf der Rechnung separat und in Prozent und Betrag auszuweisen.
- 7.2 Die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer hat grundsätzlich in der im Auftrag bzw. der Bestellung genannten Währung zu erfolgen; KAUTEX wird ihre Zahlungsverpflichtungen entsprechend in dieser Währung erfüllen.
- 7.3 Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt durch Überweisung von KAUTEX innerhalb von 45 Kalendertagen nach Rechnungseingang netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Andere Zahlungsmodalitäten sowie Gutschrift- / Verrechnungsverfahren müssen gesondert zwischen den Parteien vereinbart werden, um Anwendung zu finden.
- Diese Frist beginnt mit dem Tag des Rechnungseingangs bei KAUTEX, jedoch nicht vor erfolgter Lieferung der Liefergegenstände bzw. Leistungserbringung bei KAUTEX bzw. Abnahme des Investitionsgutes oder der für die jeweilige Rechnungsstellung relevanten Teilleistung und Vorlage der vereinbarten Dokumentationen. Falls der Zahlungstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, erfolgt die Zahlung am nächsten Werktag. Gebühren des internationalen Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 7.4 Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises gehen die Liefergegenstände bzw. das jeweilige Investitionsgut in das Eigentum von KAUTEX über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers an den Liefergegenständen bzw. dem Investitionsgut ist ausgeschlossen.

7.5 Unbeschadet von § 354 a HGB ist der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung von KAUTEX nicht berechtigt, die ihm aus der Vertragsbeziehung mit KAUTEX zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einzuziehen.

7.6 Die Aufrechnung von Forderungen des Auftragnehmers gegen KAUTEX ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

Der Auftragnehmer kann von seinem Zurückbehaltungsrecht gegenüber KAUTEX nur Gebrauch machen, wenn der Gegenanspruch des Auftragnehmers, auf den dieser sein Zurückbehaltungsrecht stützt, auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.7 Der Auftragnehmer hat für von KAUTEX zu leistende Vorauszahlungen eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft von einer für KAUTEX akzeptablen europäischen Großbank zu stellen. Bevor eine solche Bankbürgschaft gestellt ist, ist KAUTEX nicht zur Leistung von Vorauszahlungen verpflichtet. Die Kosten für die Stellung der Bankbürgschaft hat der Auftragnehmer zu tragen.

8. Mängelrüge bei Lieferung von Liefergegenständen

KAUTEX prüft die vom Auftragnehmer gelieferten Liefergegenstände unverzüglich nach Eingang nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes auf mögliche Fehler oder Qualitätsabweichungen. Bei dieser Prüfung festgestellte offenkundige Mängel zeigt KAUTEX dem Auftragnehmer unverzüglich nach Eingang der Lieferung, spätestens jedoch 2 Wochen danach, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Investitionsgüter; vielmehr erfolgt bei diesen eine Abnahme (vgl. Ziffer 21 unten).

9. Mängelhaftung

9.1 Die Beschaffenheit von Liefergegenständen / Leistungen bzw. des Investitionsgutes und die Einstandspflicht des Auftragnehmers für ihre Beschaffenheit richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen der Parteien. Der Auftragnehmer wird die Liefergegenstände / Leistungen bzw. das Investitionsgut dementsprechend frei von Sach- und Rechtsmängeln liefern / erbringen bzw. herstellen und KAUTEX das Investitionsgut zur Abnahme bereitstellen. Darüber hinaus gewährleistet der Auftragnehmer, dass die Liefergegenstände geeignet sind für die Zwecke, zu denen sie gekauft werden, soweit ihm diese Zwecke bekannt sind.

Die Liefergegenstände / Leistungen bzw. das Investitionsgut wird im Übrigen dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und allen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, einschließlich aller anwendbaren EU-Richtlinien entsprechen.

- 9.2 Bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Pflichten nach Ziffer 9.1 bestimmen sich die Rechte von KAUTEX (insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz und Selbstvornahme) sowie die anwendbare Verjährungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.3 Hinsichtlich bestellter Liefergegenständen gilt: Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie KAUTEX unzumutbar oder beginnt der Auftragnehmer nicht unverzüglich mit ihr, so kann KAUTEX ohne weitere Fristsetzung von der betroffenen Bestellung zurücktreten sowie die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmer zurücksenden.
- 9.4 Bei Anwendbarkeit der §§ 651, 437 ff. BGB gilt: In den in Ziffer 9.3 genannten und anderen dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, und wenn es nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, kann KAUTEX auf Kosten des Auftragnehmers die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hinsichtlich der Werkleistungen des Auftragnehmers gilt § 637 BGB.

10. Produkthaftung, Haftung

- 10.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, KAUTEX Schadensersatz zu leisten und/oder KAUTEX gegenüber allen Ansprüchen Dritter freizustellen, vorausgesetzt die Ursache des Anspruchs liegt innerhalb der Kontrolle und Organisation des Auftragnehmers und der Auftragnehmer wäre selbst gegenüber Dritten haftbar.
- 10.2 Bei Leistungen / Arbeiten / Montageleistungen („**Arbeiten**“) des Auftragnehmers auf dem Gelände von KAUTEX hat der Auftragnehmer während des Verlaufs dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden zu treffen. Der Auftragnehmer ersetzt KAUTEX und stellt KAUTEX frei von allen Schäden, die durch Arbeiten des Auftragnehmers auf dem Betriebsgelände verursacht werden, es sei denn,

den Auftragnehmer trifft kein Verschulden. Der Auftragnehmer wird seine Subunternehmer entsprechend verpflichten.

11. Geheimhaltung

Soweit nicht separate Vertraulichkeitsvereinbarungen von den Parteien abgeschlossen worden sind, gilt folgendes:

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die sie direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei erhalten haben, vertraulich zu behandeln. Auch Aufträge bzw. Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Muster und ähnliche Gegenstände geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung in schriftlicher Form offen gelegt werden.
- 11.2 Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen die die Informationen empfangende Partei nachweisen kann, dass sie
- (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne ihr Verschulden allgemein zugänglich wurden;
 - (ii) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in ihrem Besitz waren;
 - (iii) ihr von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von der anderen Partei erhalten haben;
 - (iv) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.
- 11.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Subunternehmer im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Auftragnehmer darf die ihm von KAUTEX bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.
- 11.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung des Vertrages hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren Bestand. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertrages alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an KAUTEX herauszugeben. Die Erfüllung der Ver-

pflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Auftragnehmer KAUTEX auf Wunsch von KAUTEX schriftlich zu bestätigen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Der Auftragnehmer darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von KAUTEX keine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag, ob ganz oder teilweise, abtreten.

Der Auftragnehmer darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von KAUTEX Dritte (z. B. Subunternehmer) nicht zur Erfüllung des Auftrages bzw. Vertrages oder eines Teiles davon einsetzen.

12.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

12.3 Sollte sich eine der Bestimmungen dieser AGB als unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar herausstellen, so gilt eine solche Bestimmung als in dem Maß geändert oder eingeschränkt, das notwendig ist, um daraus eine wirksame, rechtmäßige und durchsetzbare Bestimmung zu machen. Ist eine solche Änderung oder Einschränkung nicht möglich, so wird durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorliegenden Bestimmungen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt.

13. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

13.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn. KAUTEX hat das Recht, vor jedem anderen Gericht gegen den Auftragnehmer Klage einzureichen oder anderweitig gerichtliche Ansprüche gegen ihn geltend zu machen.

13.2 Die vertraglichen Beziehungen zwischen KAUTEX und dem Auftragnehmer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

13.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus einem Vertrag ist der Ort von KAUTEX, an den die Liefergegenstände geliefert bzw. die jeweiligen Leistungen erbracht werden, wie in der Bestellung bzw. dem Auftrag angegeben.

III. Investitionsgüter

Die folgenden Bestimmungen finden ausschließlich auf Investitionsgüter und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen Anwendung:

14. Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag

- 14.1 KAUTEX kann zu jeder Zeit bis zur Abnahme, unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers, Änderungen und Ergänzungen an dem beauftragten Investitionsgut bzw. den Leistungen verlangen. Unverzüglich nach Zugang des Änderungs- und/oder Ergänzungswunsches von KAUTEX gibt der Auftragnehmer ein Nachtragsangebot ab, welches eine Kostenschätzung im Hinblick auf die mögliche Erhöhung oder Senkung der Kosten sowie Informationen über Terminverschiebungen und Auswirkungen der Änderungen oder Ergänzungen auf Funktion und Qualität des beauftragten Investitionsguts bzw. der Leistungen des Auftragnehmers enthält. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Kosten, die die von KAUTEX geforderten Änderungen/Ergänzungen verursachen, so gering wie möglich zu halten.
- 14.2 Der Auftragnehmer führt die geforderten Änderungen und/oder Ergänzungen durch, sobald die Parteien eine Einigung über alle Kostenerhöhungen oder -senkungen, Terminverschiebungen sowie Auswirkungen der Änderungen und/oder Ergänzungen auf Funktion und Qualität erzielt haben.
- 14.3 Sind nach Ansicht des Auftragnehmers Änderungen und/oder Ergänzungen für eine erfolgreiche Vertragserfüllung notwendig oder zweckmäßig, so schlägt der Auftragnehmer diese KAUTEX vor; gleichzeitig muss der Auftragnehmer KAUTEX ein entsprechendes Nachtragsangebot unterbreiten, das die Gründe für den Änderungs- und/oder Ergänzungsvorschlag und die Informationen über die Auswirkungen auf den Preis, die Leistungstermine etc. enthält. KAUTEX wird diesen Änderungs- und/oder Ergänzungsvorschlag umgehend prüfen. Bei Änderungen und/oder Ergänzungen, die für eine erfolgreiche Vertragserfüllung zwingend erforderlich sind, darf KAUTEX die Zustimmung nicht willkürlich verweigern. Der Auftragnehmer führt solange keine Änderungen und/oder Ergänzungen durch, bis er die schriftliche Zustimmung von KAUTEX erhalten hat.
- 14.4 Die Durchführung der Änderungen und/oder Ergänzungen durch den Auftragnehmer bedarf zuvor stets der schriftlichen Zustimmung von KAUTEX. Die Parteien werden jeweils eine schriftliche Ergänzung zum Vertrag vereinbaren.

15. Weitere Pflichten des Auftragnehmers

- 15.1 Die Unterlagen, Zeichnungen und Pläne von KAUTEX müssen vom Auftragnehmer auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit vor Beginn der Herstellung des Investitionsgutes bzw. der Fertigung geprüft werden. Sind diese nach Ansicht des Auftragnehmers unvollständig oder enthalten sie Fehler oder Mängel, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, KAUTEX umgehend (aber in jedem Fall vor Beginn der Herstellung bzw. Fertigung) schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, damit Zeitverzögerungen bei der Vertragsdurchführung vermieden werden können; alle fehlenden Unterlagen, Zeichnungen oder Pläne sind unverzüglich schriftlich anzufordern. Weiterhin hat der Auftragnehmer KAUTEX Bedenken jeglicher Art gegen die Durchführung des Vertrages unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Ansprüche von KAUTEX wegen Mängelhaftung und sonstige Ansprüche gegen den Auftragnehmer werden hiervon nicht berührt.
- 15.2 Vor Beginn der Herstellung des jeweiligen Investitionsgutes sind KAUTEX sämtliche Fertigungsunterlagen, wie z. B. Zeichnungen, zur Freigabe vorzulegen. Durch die Freigabe werden Ansprüche von KAUTEX wegen Mängelhaftung und sonstige Ansprüche gegen den Auftragnehmer nicht berührt.
- 15.3 Von KAUTEX bereitzustellendes Material ist KAUTEX so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass eine ordnungsgemäße und termingerechte Vertragsdurchführung gewährleistet ist.
- 15.4 Der Auftragnehmer wird im Rahmen seiner Leistungen ohne zusätzliche Vergütung sämtliche Maßnahmen treffen, welche zur Erreichung des zugrunde gelegten Vertragszweckes erforderlich sind, auch wenn diese in den relevanten Vertragsdokumenten nicht ausdrücklich genannt sind. Insbesondere sämtliche Teile, die für das richtige Funktionieren des Investitionsgutes erforderlich sind, sind Teil der Leistungen des Auftragnehmers, selbst wenn der Auftragnehmer und KAUTEX die jeweiligen Teile in den Vertragsdokumenten nicht im Einzelnen aufgeführt haben.
- 15.5 Soweit der Betrieb des Investitionsgutes einer Genehmigung bedarf, hat der Auftragnehmer diese auf eigene Kosten zu beschaffen.

16. Fertigungsüberwachung

- 16.1 KAUTEX ist berechtigt, nach angemessener Ankündigung und während der normalen Geschäftszeiten die Produktionsbetriebe des Auftragnehmers zu besuchen, um den Verlauf des Herstellungsprozesses der Investitionsgüter und sämtliche in diesem Zusammenhang notwendigen Dokumente zu überprüfen.
Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das gleiche Recht auch bei seinen Subunternehmern für KAUTEX gegeben ist.
- 16.2 Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, Zugang zu solchen Dokumenten zu verweigern, die von dem Auftragnehmer aufgrund von Verträgen mit Dritten vertraulich behandelt werden müssen.
- 16.3 Eine Prüfung nach Ziffer 16.1 gilt weder als Abnahme des Investitionsgutes bzw. der Leistungen oder Teilen davon, noch befreit sie den Auftragnehmer von der Erfüllung irgendeiner ausdrücklichen oder konkludenten Bedingung aus dem Vertrag.

17. Unterlagen

- 17.1 Sofern nichts Anderweitiges vereinbart ist, hat der Auftragnehmer KAUTEX die folgenden Unterlagen spätestens bei der Abnahme nach Ziffer 21 bezüglich des jeweiligen Investitionsgutes zu übergeben:
- (i) sämtliche technische Dokumentation (z. B. Schaltpläne, Schnittstellenpläne, technische Datenblätter etc.),
 - (ii) Bedienungs- und Montageanleitung,
 - (iii) Zeichnungen,
 - (iv) Wartungs- und Instandsetzungsanleitung,
 - (v) Konformitätserklärungen
 - (vi) Ersatzteilleiste
- 17.2 Die Unterlagen sind in deutscher bzw. der jeweiligen Landessprache des Bestimmungsortes des Investitionsgutes und zusätzlich in englischer Sprache zu erstellen; sie müssen auf Datenträgern und in Hardcopy KAUTEX übergeben werden.
- 17.3 An sämtlichen von KAUTEX dem Auftragnehmer überlassenen Zeichnungen, Plänen oder sonstigen Informationen und Unterlagen („**Unterlagen**“) verbleiben alle Rechte bei KAUTEX. Der Auftragnehmer besitzt die Unterlagen als Entleiher und bewahrt sie separat

und getrennt von jeglichem Eigentum anderer Personen auf und kennzeichnet sie deutlich als Eigentum von KAUTEX. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für die Unterlagen, solange sie sich im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Auftragnehmers befinden. Sie werden ohne schriftliche Anweisung von KAUTEX nicht vom Firmengelände des Auftragnehmers entfernt, ausgenommen zum Zweck der Vertragserfüllung. Beschädigungen oder Störungen hat er KAUTEX unverzüglich anzuzeigen.

18. Vorabnahme beim Auftragnehmer

- 18.1 Die Vorabnahme ist keine Abnahme im Sinne von § 640 BGB.
- 18.2 Eine Vorabnahme des Investitionsgutes erfolgt nach dessen Fertigstellung und vor dessen Versand in den Geschäftsräumen/Werkshallen des Auftragnehmers. Das Investitionsgut wird zu diesem Zweck von dem Auftragnehmer in voller Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit aufgebaut, um die Einhaltung der Spezifikationen zu überprüfen. Derartige Testläufe werden von den Mitarbeitern des Auftragnehmers ausgeführt.

Der Auftragnehmer wird KAUTEX den für die Vorabnahme geplanten Zeitpunkt etwa vier Wochen vorher schriftlich ankündigen und einen Termin mit KAUTEX vereinbaren.

- 18.3 Der Auftragnehmer wird sowohl die für die Vorabnahme benötigten Mitarbeiter als auch die Werkzeuge, Geräte, Mess- und Testausrüstung und Hilfsmittel, die dafür erforderlich sind, kostenlos zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die Beschaffung und anschließende Entsorgung von Materialien, Hilfsstoffen und Energie, die für die Vorabnahme des Investitionsgutes erforderlich sind.
- 18.4 KAUTEX ist stets berechtigt, an einer Vorabnahme des Investitionsgutes teilzunehmen.
- 18.5 Die Parteien werden über die Vorabnahme ein schriftliches Protokoll erstellen, in dem festgehalten wird, ob und inwieweit die Vorabnahme erfolgreich war und/oder welche Mängel an dem Investitionsgut entdeckt wurden. Etwaige anerkannte und festgestellte Mängel wird der Auftragnehmer unverzüglich auf seine Kosten vor einer etwaigen erneuten Vorabnahme beseitigen.
- 18.6 Im Anschluss an eine erfolgreiche Vorabnahme wird der Auftragnehmer das Investitionsgut abbauen und gemäß Ziffer 6 verpacken und an KAUTEX liefern.

19. Montageleistungen bei KAUTEX

19.1 Soweit eine Montage des Investitionsgutes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer folgendes sicherzustellen:

- (i) Entladen des gesamten Investitionsgutes an der Lieferadresse
- (ii) Innerbetrieblicher Transport des gesamten Investitionsgutes bis zum Montageplatz
- (iii) Montage des gesamten Investitionsgutes
- (iv) Vollständige mechanische und elektrische Installation des Investitionsgutes
- (v) Fertigstellung des Investitionsgutes
- (vi) Vollständige Inbetriebnahme und Testlauf bis zur endgültigen Abnahme des Investitionsgutes
- (vii) Beschaffung und Bereitstellung aller benötigten Gerüste, Geräte, Werkzeuge und Hilfsmaterialien frei Montageplatz;
- (viii) Entsorgung der bei der Montage entstandenen Abfälle;
- (ix) Sicherung der Arbeitsbereiche gegen Unfälle, Beschädigungen, Diebstahl etc.;
- (x) Säuberung des Montageplatzes.

Diese Leistungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

19.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftragnehmer die Fundamente und Anschlüsse sowie alle anderen für eine ordnungsgemäße Montage erheblichen Umstände zu prüfen.

19.3 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und beauftragten Subunternehmer die Anweisungen von KAUTEX beachten, um Ordnung und Sicherheit in den Räumlichkeiten von KAUTEX aufrechtzuerhalten.

19.4 Von dem Auftragnehmer durchzuführende Montagearbeiten werden unter Einhaltung der entsprechend geltenden rechtlichen Vorschriften, der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sowie den zu dem Zeitpunkt geltenden Sicherheitsbestimmungen und -richtlinien von KAUTEX ausgeführt.

19.5 KAUTEX wird dem Auftragnehmer für die Montage auf Anfrage

- (i) Strom

- (ii) Wasser und Pressluft, sofern betrieblich möglich

zur Verfügung stellen.

Soweit zusätzliche Leitungen und Anschlüsse erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese auf seine Kosten und Gefahr anzulegen, zu unterhalten und nach Beendigung der Montage wieder zu entfernen.

20. Inbetriebnahme

- 20.1 Nach erfolgreicher Vorabnahme, Lieferung und etwaiger Montage des Investitionsgutes an der Lieferadresse finden die Inbetriebnahme und ein Testlauf des Investitionsgutes unter Serienbedingungen statt. Die Inbetriebnahme erfolgt in Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern des Auftragnehmers und den Mitarbeitern von KAUTEX.
- 20.2 Während der Inbetriebnahme und dem Testlauf wird der Auftragnehmer das Bedienungs- und Wartungspersonal von KAUTEX in Bezug auf Nutzung, Anwendung, Bedienung und Wartung des Investitionsgutes einweisen und/oder schulen. Die Kosten für die Inbetriebnahme, den Testlauf und die Einweisung/Schulung trägt der Auftragnehmer.
- 20.3 Unverzüglich nach der erfolgreichen Inbetriebnahme (inklusive Testlauf) übergibt der Auftragnehmer KAUTEX sämtliche Unterlagen, die für die endgültige Abnahme des Investitionsgutes erforderlich sind.

21. Endgültige Abnahme

- 21.1 Nach erfolgreicher Inbetriebnahme, Einweisung/Schulung der Mitarbeiter und Testlauf des Investitionsgutes erfolgt die endgültige Abnahme (§ 640 BGB). Die endgültige Abnahme hat unter gleichzeitiger Anwesenheit jeweils eines Mitarbeiters von KAUTEX und dem Auftragnehmer zu erfolgen. Über die endgültige Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, das Angaben über Zeit, Ort, eventuell festgestellte Mängel des Investitionsgutes und sonstige Anmerkungen zu enthalten hat und sowohl von KAUTEX als auch vom Auftragnehmer zu unterzeichnen ist.
- 21.2 Teilabnahmen sind ausgeschlossen.
- 21.3 Mit der Abnahme geht die Gefahr für das jeweilige Investitionsgut über.

22. Ersatzteile

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Originalersatzteile über einen Zeitraum von 10 Jahren ab der Abnahme des jeweiligen Investitionsgutes zur Verfügung zu stellen.

23. Versicherung

23.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich gegen die mit der Produkthaftung (vgl. Ziffer 10 oben) für die von ihm hergestellten und/oder gelieferten Investitionsgüter verbundenen Risiken in angemessener Höhe zu versichern und KAUTEX den Versicherungsschutz auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.

23.2 Der Auftragnehmer hat hinsichtlich aller Haftpflichtansprüche (Personen-, Sach- und Vermögensschäden), die sich aus der Ausführung des Auftrages ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in hinreichender Höhe abzuschließen und laufend zu unterhalten. Auf Verlangen von KAUTEX hat der Auftragnehmer den Versicherungsschutz schriftlich nachzuweisen.

23.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn Versicherungsschutz in der entsprechenden Höhe nicht mehr besteht.

24. Freiheit von Rechten Dritter

24.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass KAUTEX durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Nutzung oder Weiterveräußerung des Investitionsgutes keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) („Schutzrechte“) im Ursprungsland des Auftragnehmers, sowie in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union (zur Zeit des Vertragsabschlusses), Großbritannien, den USA, Kanada, Puerto Rico, China, Indien, Japan verletzt. Verletzt der Auftragnehmer diese Pflicht schuldhaft, so stellt er KAUTEX auf erste Anforderung von KAUTEX von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die KAUTEX in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten einerseits und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren, andererseits.

- 24.2 Ziffer 24.1 findet keine Anwendung, wenn die Investitionsgüter nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen detaillierten Angaben von KAUTEX gefertigt worden sind und dem Auftragnehmer weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 24.3 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.
- 24.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach dieser Ziffer 24 beträgt 3 Jahre ab dem Abschluss des entsprechenden Vertrages.

25. Kündigung

- 25.1 KAUTEX steht ein jederzeitiges Kündigungsrecht nach § 649 BGB zu.
- 25.2 Jede Partei hat das Recht, einen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit fristlos schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- (i) Einstellung der Zahlung seitens einer Partei, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder ihre Zurückweisung aufgrund des Fehlens von Vermögenswerten oder Liquidation einer der Parteien;
 - (ii) Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen; im Falle einer Verletzung, die behoben werden kann, jedoch erst nachdem die schuldlose Partei die andere Partei schriftlich zur Behebung der Verletzung aufgefordert hat, sie vor der drohenden Kündigung aus wichtigem Grund gewarnt hat und eine angemessene Nachfrist gewährt hat, die erfolglos abgelaufen ist;
 - (iii) Eine Partei gerät aufgrund einer Änderung ihrer Anteilseigner oder Aktionäre unter die beherrschende Kontrolle eines Konkurrenten der anderen Partei.
- 25.3 Im Fall der Kündigung oder anderweitigen Beendigung des Vertrages muss der Auftragnehmer alle von KAUTEX zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen und Informationen zurückzugeben.